

Reglement für die Erteilung der Vermessungstechniker-Fachausweise : vom 30. Juni 1967

Autor(en): **Moos, L. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und
Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du
génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **65 (1967)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-221546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement
für die Erteilung der Vermessungstechniker-Fachausweise
(vom 30. Juni 1967)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

gestützt auf Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 7 der Verordnung vom 5. Januar 1934¹ über die Grundbuchvermessungen,

verfügt:

I. Organisation des Prüfungswesens

Prüfungsbehörde

Art. 1

Die Leitung und die Durchführung der Prüfungen für die Erteilung der Fachausweise erfolgen durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion. Diese zieht für die Prüfungen die erforderlichen Examinatoren und Experten bei.

Zulassung zu den Fachprüfungen

Art. 2

Zu den Fachprüfungen wird zugelassen, wer

- eine Vermessungszeichnerlehre mit Erfolg bestanden, und
- nach Lehrabschluß weitere 4 Jahre als Vermessungszeichner bei einem patentierten Ingenieur-Geometer in der Grundbuchvermessung gearbeitet hat.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der Kandidat ein Fachpraktikum zu bestehen. Die Dauer dieses Praktikums beträgt für die in Artikel 13 genannten Fachgebiete I, III, IV und V je zwei Jahre, für das Fachgebiet II ein Jahr.

Das Fachpraktikum muß bei einem patentierten Ingenieur-Geometer absolviert und der Eidgenössischen Vermessungsdirektion vorangemeldet werden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Vermessungszeichner (nur bei erstmaliger Anmeldung),
- ein Ausweis über die 4jährige Tätigkeit als Vermessungszeichner (nur bei erstmaliger Anmeldung)

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion bewilligt den Beginn des Fachpraktikums und gibt bekannt, wann sich der Kandidat frühestens zur Prüfung stellen kann. Die kantonale Vermessungsaufsicht und der Arbeitgeber erhalten von dieser Bewilligung je eine Kopie.

¹ BS 2, 560.

Bewertung vermessungstechnischer Ausbildung und Tätigkeit von Kandidaten mit außerordentlichem Ausbildungsgang

Art. 3

Der Eidgenössische Vermessungsdirektor wertet die theoretische Ausbildung und die praktische Tätigkeit von Kandidaten, die nicht dem ordentlichen Ausbildungsgang gefolgt sind. Je nach Ausbildungsgrad kann er die Praktikumszeit verlängern oder verkürzen oder den Kandidaten in einzelnen Fachgebieten die Prüfung teilweise oder ganz erlassen.

Ausschreibung der Prüfungen

Art. 4

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion veröffentlicht rechtzeitig die Abhaltung der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Prüfungen, unter Angabe der Zeit und der Zulassungsbedingungen. Die Ausschreibung erfolgt im schweizerischen Bundesblatt und in den einschlägigen Fachzeitschriften.

Anmeldung

Art. 5

Vorangemeldete Kandidaten, die die Fachpraxis durchlaufen haben, können sich bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion schriftlich zur Prüfung anmelden, unter Beilage eines Leumundszeugnisses, einer Lebensbeschreibung und eines Zeugnisses des Arbeitgebers über die ordnungsgemäße Absolvierung der verlangten Fachpraxis.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat 20 Franken Anmeldegebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird bei einem allfälligen Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet und ist bei einer Wiederanmeldung neu zu entrichten.

Zutritt zur Prüfung, Prüfungsplan

Art. 6

Nach Erfüllung der Anmeldebedingungen erhält der Kandidat eine schriftliche Zutrittsbewilligung zur Prüfung und den Prüfungsplan.

Prüfungsgebühren

Art. 7

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Franken für jedes Fachgebiet (Art. 13) und ist vor der Prüfung an die in der Zutrittsbewilligung genannte Amtsstelle zu entrichten. Sie wird im Falle von Rücktritt nur dann zurückerstattet, wenn dieser vor dem Beginn der Prüfung erklärt worden ist.

Rücktritt

Art. 8

Wünscht ein Kandidat nach erfolgter Anmeldung zurückzutreten, so hat er dies dem Eidgenössischen Vermessungsdirektor schriftlich anzuzeigen.

Ein Kandidat, welcher erst nach Beginn der Prüfungsserie den Rücktritt erklärt oder ohne Abmeldung von den weiteren Prüfungen wegbleibt, gilt als durchgefallen.

Verhinderung des Kandidaten

Art. 9

Muß ein Kandidat die Prüfung wegen Erkrankung oder aus einem andern, vom Eidgenössischen Vermessungsdirektor als stichhaltig anerkannten Grunde abbrechen, so werden ihm auf Wunsch die Resultate in den bereits geprüften Fächern bei der nächsten Prüfung angerechnet.

Über die Fächer, in welchen ein an der Fortsetzung der Prüfungen verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll ein Protokoll aufgenommen werden, das den Grund der Unterbrechung nennt und außerdem in bestimmter Weise ausspricht, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Ausschluß des Kandidaten

Art. 10

Kandidaten die sich während der Prüfungen unanständiges Betragen, Unredlichkeit oder Betrug zuschulden kommen lassen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen.

Verfahren bei der Prüfung

Art. 11

Der Stoff der Fachprüfung kann unterteilt werden. Für die Reihenfolge der Einzelprüfungen und die Gliederung des Prüfungsstoffes wird ein Prüfungsplan aufgestellt.

Die Befragung der Kandidaten und die Beurteilung der Arbeiten erfolgt durch je einen Examinator und einen Experten, die je eine Note für die praktischen Arbeiten und für die einschlägigen Berufskennnisse erteilen. Die Note für die praktischen Arbeiten hat doppeltes Gewicht. Für das Protokoll wird das Mittel aus den gegebenen Noten errechnet.

Notenskala

6 = ausgezeichnet	4 = genügend
5,5 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = sehr schwach
4,5 = ziemlich gut	1 = unbrauchbar

Andere Zwischennoten als 5,5 und 4,5 sind nicht zulässig.

Die Prüfung in einem Fachgebiet ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4,0 erreicht wird.

Dem Kandidaten wird das Ergebnis der Prüfung vom Eidgenössischen Vermessungsdirektor schriftlich mitgeteilt.

Wiederholung der Prüfung

Art. 12

Ein Kandidat, der eine Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann sich ein zweites Mal derselben Prüfung unterziehen.

Bei der Wiederholung einer Prüfung ist die ganze hierfür vorgeschriebene Gebühr nochmals zu entrichten.

Ein Kandidat wird zur Prüfung im gleichen Fachgebiet nicht mehr zugelassen, wenn er darin zweimal durchgefallen ist.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen

Fachgebiete, für die ein Ausweis erworben werden kann

Art. 13

Es werden 5 Fachausweise erteilt

- I. Parzellarvermessung (Neuvermessung inklusive Vermarkung)
- II. Nachführung der Parzellarvermessung
- III. Übersichtsplan (Erstellung und Nachführung)
- IV. Trigonometrisch-tachymetrische Arbeiten
- V. Photogrammetrische Arbeiten

Die Zulassung zur Prüfung im Fachgebiet II setzt den Besitz des Fachausweises I voraus.

Umfang der Prüfung

Art. 14

Allgemeine Kenntnisse

- Zweck der Grundbuchvermessung und der Grundbuchführung
- Organisation der Grundbuchvermessung

Fachgebiete

I. Parzellarvermessung

a) Vermarkung

Vermarktungsgegenstände; Art und Weise der Vermarkung; natürliche Grenzen; künstliche Grenzzeichen; Vermarktungskroki, Erhebung der Lokalnamen.

b) Polygonierung

Zweck der Polygonierung; Versicherung der Polygonpunkte; Seiten- und Winkelmessungen, Höhenaufnahme; Koordinaten- und Höhenrechnung; Prüfung und Korrektur der Winkel- und Distanzmeßinstrumente.

c) Detailaufnahme

Aufnahmegegenstände; Verfahren (rechtwinklige und polare Koordinaten, Tachymetrie, Photogrammetrie); Vermessungsskizzen, Feld-

bücher, Handrisse; Prüfung und Korrektur der Instrumente, Kontrolle der Meßwerkzeuge; Detailaufnahme eines kleinen Gebietes.

d) Flächenrechnung, Register und Tabellen

Flächenrechnung der Planblätter, der Massen, der Grundstücke und Kulturen; Anfertigung der Register und Tabellen.

II. Nachführung der Parzellarvermessung

Organisation und Gang der Nachführung; Nachführungsgegenstände und Methoden; Mutationsakten; praktische Durchführung von Nachführungsarbeiten.

III. Übersichtsplan (Erstellung und Nachführung)

a) Inhalt des Übersichtsplanes; Maßstäbe; Darstellung der Bodenformen und der Situation; Zeichnung beziehungsweise Gravur; Genauigkeitsanforderungen; Namenspausen und Verzeichnisse.

b) Technik des Meßtischverfahrens; Prüfung und Korrektur der Kippregel und Konstantenbestimmung; graphische Stationsbestimmung; topographische Aufnahme im Maßstab 1:5000 oder 1:10000.

c) Identifizierung von Luftbildern und Redaktion des Planinhaltes; Erhebung der Lokalnamen; Ergänzung der Auswertelücken.

d) Nachführungsverfahren.

IV. Trigonometrisch-tachymetrische Arbeiten

Winkel- und Höhenwinkelmessungen für Wiederbestimmung von verlorenen Triangulationspunkten; Verlegung von trigonometrischen Punkten; Neubestimmung von Einpaßpunkten; Berechnung der Koordinaten und Höhen dieser Punkte inklusive Ausgleichung; Einmessung von Grenzpunkten (Tachymeter, Bussolentheodolit, Theodolit und Invarbasislatte); Höhenbestimmung an Vermessungsfixpunkten durch Nivellement.

V. Photogrammetrische Arbeiten

Überblick über photogrammetrische Geländeaufnahmen; Grundkenntnisse der Bildflugplanung; Paßpunktwahl; Bildidentifizierung; Kenntnis der Auswertegeräte; Einpassen der Bildpaare am Auswertegerät; Auswertung der Modelle und Kartierung des Grundbuch- und Übersichtsplanes; Auswertedokumente.

III. Ausweiserteilung – Ausweisentzug

Erteilung des Fachausweises und Titel

Art. 15

Kandidaten, die die Prüfung in einem Fachgebiet bestanden haben,

- erhalten den Fachausweis für das betreffende Arbeitsgebiet;
- sind berechtigt, den Titel Vermessungstechniker mit Fachausweis zu tragen.

Der Fachausweis wird vom Eidgenössischen Vermessungsdirektor erteilt. Er enthält keine Noten, sondern gibt lediglich an, in welchen Fachgebieten die Bedingungen zur Erlangung des Ausweises erfüllt worden sind. Er dient dem Inhaber als Legitimation gegenüber seinem Arbeitgeber (patentiertem Ingenieur-Geometer).

Für die Ausfertigung des Fachausweises ist eine Gebühr von 25 Franken zu entrichten. Für die Ergänzung des Fachausweises nach erfolgreich abgelegter Prüfung in weiteren Fachgebieten ist eine Gebühr von 10 Franken pro Fachgebiet zu entrichten.

Entzug des Fachausweises

Art. 16

Der Fachausweis kann vom Eidgenössischen Vermessungsdirektor entzogen werden, wenn der Inhaber sich grober Pflichtverletzungen in der Ausübung seines Berufes schuldig gemacht hat oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

Der Entzug ist dem Betreffenden schriftlich zu eröffnen mit Kopie an Arbeitgeber und zuständige Vermessungsaufsichtsbehörde. Die Eröffnung muß den Hinweis enthalten, daß gegen die Verfügung innert 30 Tagen Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingereicht werden kann.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Die nach den Bestimmungen der «Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen» vom 22. März 1946 erteilten Fachausweise 1 bis 7 behalten ihre Gültigkeit.

Der Eidgenössische Vermessungsdirektor entscheidet von Fall zu Fall über den Umfang der Prüfung für Vermessungstechniker alter Ordnung, die Fachausweise neuer Ordnung zu erwerben wünschen.

Inkraftsetzung

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 15. Juli 1967 in Kraft und ersetzt den IV. Teil der Weisungen vom 22. März 1946¹ betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen.

Bern, den 30. Juni 1967.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

L. von Moos

¹ BS 2, 627.